

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Beiträge]

[urn:nbn:de:bsz:31-338291](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-338291)

Post- und Telegraphen-Gebühren.

(Neue Bestimmungen vom 1. Oktober 1918.)

1. Portotage im Deutschen Reich.

Briefe kosten: a) im Ortsverkehr frankiert bis 20 Gramm 10 Pf., unfrankiert 20 Pf., über 20 bis 250 Gramm frankiert 15 Pf., unfrankiert 25 Pf., b) im Fernverkehr bis zum Gewicht von 20 Gramm auf alle Entfernungen frankiert 15 Pf., unfrankiert 25 Pf., bei größerem Gewicht bis 250 Gramm frankiert 25 Pf., unfrankiert 35 Pf.

Briefe an **Soldaten** bis zum Feldwebel oder Wachmeister einschl. aufwärts, als „Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers“ bezeichnet und nicht über 60 Gramm wiegend, werden im deutschen Reiche — jedoch nicht nach dem Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabortes — portofrei befördert.

Kartenbriefe 15 Pf. (bis 20 Gramm).

Postkarten kosten: im Orts- und Nachbarortsverkehr 7½ Pf., im sonstigen Verkehr 10 Pf., mit Antwort 20 Pf.

Drucksachen unter Kreuzband und Warenproben ohne Brief sind dem Frankozwang unterworfen. 1) Für Drucksachen beträgt das Porto: bis 50 Gramm einschl. 5 Pf., über 50 bis 100 Gramm einschl. 7½ Pf., über 100 bis 250 Gramm einschl. 15 Pf., über 250 bis 500 Gramm einschl. 25 Pf., über 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschl. 35 Pf. 2) Für Warenproben beträgt das Porto: bis 100 Gramm 10 Pf., über 100 bis 250 Gramm 15 Pf., über 250 bis 500 Gramm 25 Pf. Drucksachen und Warenproben, welche nicht frankiert sind oder den sonstigen Bestimmungen der Postordnung nicht entsprechen, gelangen nicht zur Absendung. Für unzureichend frankierte Drucksachen und Warenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteils in Ansatz gebracht (auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufgerundet).

Geschäftspapiere müssen frankiert sein und kosten 250 Gr. einschl. 15 Pf., über 250 bis 500 Gr. einschl. 25 Pf., über 500 bis 1000 Gr. einschl. 35 Pf.

Postanweisungen. Innerhalb Deutschlands, Gebühr bei einer Zahlung bis zu 5 M. einschl. 15 Pf., bis zu 100 M. einschl. 25 Pf., über 100 bis 200 M. einschl. 40 Pf., über 200 bis 400 M. einschl. 50 Pf., über 400—600 M. einschl. 60 Pf., über 600—800 M. einschl. 70 Pf. ohne Unterschied der Entfernung.

Telegraphische Postanweisungen siehe unter 5.

Einschreibendungen. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Nachnahmeforderungen, sowie Pakete ohne Wertangabe können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Für eingeschriebene Sendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben. (Privatpakete unter Einschreibung sind z. Zt. nicht zugelassen).

Rückscheine (Empfangsbekundigung des Empfängers) zulässig bei Einschreibendungen, gewöhnlichen und Wertpaketen. Sendungen mit Vermerk „Rückschein“ zu versehen. Gebühr 20 Pf. im voraus zu entrichten. Name des Absenders ist anzugeben.

Briefe mit Postzustellungsurkunde. Außer dem tarifmäßigen Porto für den Hinweg des Schreibens und die Rücksendung des Behändigungscheines wird an Zustellungsgebühr 20 Pf. erhoben.

Pakete ohne Wertangabe. Die Gebühr wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte der Sendung erhoben. Sie setzt sich zusammen aus dem Porto und der Reichsabgabe. Letztere beträgt: I. bis zum Gewichte von 5 kg auf Entfernungen bis 75 km (Zone 1) 15 Pf., auf alle weiteren Ent-

fernungen 25 Pf., II. beim Gewicht über 5 kg auf Entfernungen bis 75 km (Zone 1) 30 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf. Mit Einschluß der Reichsabgabe ergeben sich folgende Gebührensätze:

| Gewicht | bis 10 | bis 20 | bis 50 | bis 100 | bis 150 | über 150 | Für unfrankierte Pakete bis 5 kg wird ein Portoaufschlag von 10 Pf. erhoben. Für Speer- gut erhöht sich das Porto (ohne Reichsabgabe) um die Hälfte. |
|-------------------|--|--------|--------|---------|---------|----------|---|
| | geographische Meilen (10 Meilen = 75 km) | | | | | | |
| | Zone 1 | Zone 2 | Zone 3 | Zone 4 | Zone 5 | Zone 6 | |
| bis 5 kg einschl. | 40 | 0.75 | 0.75 | 0.75 | 0.75 | 0.75 | Für unfrankierte Pakete bis 5 kg wird ein Portoaufschlag von 10 Pf. erhoben. Für Speer- gut erhöht sich das Porto (ohne Reichsabgabe) um die Hälfte. |
| über 5 bis 6 kg | 60 | 1.10 | 1.20 | 1.30 | 1.40 | 1.50 | |
| " 6 " 7 | 65 | 1.20 | 1.40 | 1.60 | 1.80 | 2.— | |
| " 7 " 8 | 70 | 1.30 | 1.60 | 1.90 | 2.20 | 2.50 | |
| " 8 " 9 | 75 | 1.40 | 1.80 | 2.20 | 2.60 | 3.— | |
| " 9 " 10 | 80 | 1.50 | 2.— | 2.50 | 3.— | 3.50 | usw. für jedes weitere kg mehr |
| | 5 | 0.10 | 0.20 | 0.30 | 0.40 | 0.50 | |

Zu einer Paketart dürfen nicht mehr als 3 Pakete gehören (z. Zt. nicht zulässig). Jedoch ist es nicht zulässig, Pakete mit Wertangabe und solche ohne Wertangabe mittels einer Paketart zu versenden. Nachnahme-Pakete müssen jedes von einer besonderen Paketart begleitet sein. Es empfiehlt sich dringend, jedem Pakete einen Zettel mit genauer Angabe des Absenders beizulegen.

Für gewöhnliche Pakete, die nur Zeitungen oder Zeitschriften enthalten, wenn die Zeitungen oder Zeitschriften vom Verleger an andere Zeitungsverleger oder an Verionen verschickt werden, die sich nicht gewerbsmäßig mit dem Vertriebe dieser Zeitungen oder Zeitschriften befassen, gelten die nachstehend angegeb. Gebühren: 1) Bis zum Gew. v. 5 Kilogr.: a. auf Entfern. bis 75 Kilom. einschl. 25 Pf., b. auf alle weiteren Entf. 50 Pf. 2) Bei einem Gew. von über 5 Kilogr.: a. f. d. ersten 5 Kilogr. die Sätze wie vorsteh. unt. 1., b. für jedes weit. Kilogr. od. den überschüssigen Teil eines solchen: bis 75 Kilom. 5 Pf., ab 75—150 Kilom. 10 Pf., ab 150—375 Kilom. 20 Pf., über 375—750 Kilom. 30 Pf., über 750—1125 Kilometer 40 Pf., über 1125 Kilometer 50 Pf.

An **Soldaten** bis zum Feldwebel (Adresse usw. oben unter Briefe) gerichtete Pakete ohne Wertangabe zahlen bis zu 3 Kilogramm Gewicht ohne Unterschied der Entfernung 20 Pf. Das Höchstgewicht eines Pakets beträgt 50 Kilogramm.

Auf Verlangen des Absenders werden Pakete, deren beschleunigte Uebermittlung besonders erwünscht ist, z. B. Sendungen mit Fischbrut oder Fischlaich, ferner mit frischen Blumen oder frischen Pflanzen, sowie Sendungen mit lebenden Tieren u. dgl. mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten befördert. Die Sendungen sowie die zugehörigen Paketarten müssen bei der Entlieferung zur Post äußerlich durch einen farbigen Zettel, der in fettem schwarzen Typendruck oder ausnahmsweise in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „Dringend!“ trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein, sie unterliegen außer dem sonstigen Porto und u. U. der Einschreibgebühr einer besonderen Gebühr von 1 Mark. Dringende Pakete werden am Bestimmungsorte durch Eilboten abgetragen, wenn sie nicht mit dem Vermerk „Postlagernd“ versehen sind. Sämtliche Geb. gren müssen vom Absender vorausbezahlt werden.

Pakete mit Wertangabe und die dazugehörige Paketart zahlen außer dem entsprechenden Porto nebst Reichsabgabe für Pakete ohne Wertangabe eine Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Wertangabe gleichmäßig

von 5 P

mindestens
Briefe
auf Entf
alle weite
dem einen
fierte wir
für Pak

Posta
Seldern
einschließ
Für die
tarifmäßige

Postma
arten, 3
Paketen z
schrift mit
Markum
unmittelb

enthalten.
Paketkarte
Porto und
ohne Nach
gefunden
Einschreib

3) die Be
gangenen
wird zugl
entrichten,
Eilbeste

bis zu 8
mehr 60
40 Pf., in
Bei un
find, wird
niemals

Ein Dr
größerer
Ertundig
Postfrei
tigt. Bei

2. Post
Liechten
Briefe
bis 250
Postkar

Druck
über 10
über 500
Waren
15 Pf.,

Geschä
25 Pf.,
Postpa
bis 75 k
tere kg 5

3. P
Briefe
allen Ber
unfrankier

von 5 Pf. für je 300 M. oder einen Teil von 300 M., mindestens jedoch von 10 Pf.

Briefe mit Wertangabe kosten ohne Unterschied des Gewichts auf Entfernungen bis einschl. 75 Kilometer 25 Pf. Porto, auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf. Porto, unfrankierte außerdem einen Portozuschlag von 10 Pf. für unzureichend frankierte wird keiner erhoben. Versicherungsgebühr ebenso wie für Pakete mit Wertangabe.

Postauftragsbriefe. Die Gebühr für die Einziehung von Geldern bis zu 800 M. durch Postauftragsbrief beträgt, einschließlich des Portos und der Einschreibungsgebühr, 35 Pf. Für die Uebermittlung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben.

Postnachnahmen sind bis zu 800 M. bei Briefen, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren, Warenproben und Paketen zulässig. Nachnahmeforderungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk Nachnahme von ... Mark ... Pf. Marksumme in Zahlen und Buchstaben versehen sein und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung des Absenders enthalten. Nachnahme-Pakete müssen jedes von einer besonderen Paketkarte begleitet sein. Für Nachnahmeforderungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung: 1) das Porto für Sendungen ohne Nachnahme; falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu; 2) eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.; 3) die Postanweisungsgebühren für Uebermittlung des eingegangenen Betrages an den Absender. Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist dann auch zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

Gilbestellung für Briefe, Postanweisungen, Wertsendungen bis zu 800 M. im Orte mehr 25 Pf., im Landbestellbezirk mehr 60 Pf. Für Pakete bis 5 Kilogramm im Orte mehr 40 Pf., im Landbestellbezirk mehr 90 Pf.

Bei portopflichtigen Dienstsendungen, die nicht frankiert sind, wird das Zuschlagsporto von 10 Pf. für Briefe oder Pakete niemals erhoben.

Ein Ortsschnell- und Gilabholungsdiens ist in einer Anzahl größerer Städte Deutschlands seit Herbst 1911 eingerichtet. Erkundigung bei der Post.

Postkreditbriefe werden von den Postschekämtern ausgefertigt. Bei der Post nachfragen.

2. Postgebühren im Verkehr mit Österreich nebst Liechtenstein, Ungarn und Bosnien-Herzegowina.

Briefe kosten bis zum Gewicht v. 20 g auf alle Entf. 15 Pf., bis 250 g 25 Pf.

Postkarten kosten 10 Pf.

Drucksachen bis 50 g 5 Pf., über 50 bis 100 g 7 1/2 Pf., über 100 bis 250 g 15 Pf., über 250 bis 500 g 22 Pf., über 500 g bis 1 kg 35 Pf.

Warenproben bis 100 g 10 Pf., über 100 bis 250 g 15 Pf., über 250 bis 500 g 25 Pf.

Geschäftspapiere bis 250 g 15 Pf., über 250 bis 500 g 25 Pf., über 500 bis 1000 g 35 Pf.

Postpakete bis zum Gewicht von 5 kg auf Entfernungen bis 75 km (Zone 1) 40 Pf., bis 6 kg 60 Pf., jedes weitere kg 5 Pf. mehr; auf alle weiteren Entfernungen 75 Pf.

3. Portotaxe im Verkehr mit den Ländern des Weltpostvereins (Ausland).

Briefe oder Kartenbriefe, Gewicht unbeschränkt, kosten nach allen Vereinständern für die ersten 20 Gramm frankiert 20 Pf., unfrankiert 40 Pf., für jede weiteren 20 Gramm 10 Pf.

Postkarten (zu nehmen sind eigens für den internationalen Verkehr bestimmte) 10 Pf., mit Antwort 20 Pf.

Drucksachen bis zum Gewicht von 2 Kg., für je 50 Gr. 5 Pf. **Geschäftspapiere** bis zum Gewicht von 2 Kilogramm, für je 50 Gramm 5 Pf., mindestens aber 20 Pf.

Warenproben bis zum Gewicht von 350 Gramm, für je 50 Gramm 5 Pf., mindestens aber 10 Pf.

Postanweisungen sind nach allen Vereinständern zulässig. Die Gebühr beträgt 20 Pf. für je 40 M. Man benützt dazu den besonderen Bordruck für den Vereinstverkehr. Ein Auszahlungs- (Müd.) Schein kostet 20 Pf.

Telegraphische Postanweisungen siehe unter 4.

Nachnahmebriefe nur bei eingeschriebenen Briefen zulässig, zum gewöhnlichen Gebührensatz für solche. Betrag meist in der Währung des Bestimmungslandes anzugeben.

Briefe mit Wertangabe sind nur nach einem Teile der Vereinstländer zulässig. Die zulässigen Beträge sind nach den einzelnen Ländern verschieden. Frankozwang. Zwischen den Freimarken muß ein Zwischenraum gelassen werden. Die Wertangabe muß auf der Adresse in Buchstaben und in Zahlen in deutscher Währung angebracht sein.

Postpakete (colis postaux) sind nur nach einem Teile der Vereinstländer zulässig. Die Größe der Pakete ist zum Teil Beschränkungen unterworfen. Die Aufschrift der Adresse hat in lateinischer Schrift zu erfolgen. Beizugeben sind: eine Paketkarte und je nachdem 2 bis 4 Zoll-Inhalts-erklärungen. Briefe dürfen nicht beige packt werden. Frankozwang. Das Porto kostet nach den meisten Nachbarländern 80 Pf. Vorherige Erkundigung bei der Post.

Paketendungen können, außer den colis postaux, nach allen Ländern, die dem Verkehr erschlossen sind, aufgegeben werden.

Einschreibgebühr für Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben beträgt 20 Pf., für etwaigen Rückchein 20 Pf.

Gilsendungen meist zulässig, Gebühr 25 Pf. mehr.

4. Postüberweisungs- und Postscheckverkehr

innerhalb Deutschland, Post giroverkehr mit Österreich, Ungarn, der Schweiz und Luxemburg.

Die Zahlkartengebühr, die der Absender zu entrichten hat, beträgt bei Einzahlungen bis 25 M. = 5 Pf. und für alle höheren Beträge 10 Pf. Für Barauszahlungen werden dem Postscheckkunden 5 Pf. und außerdem 1 Pf. für je 100 M. des auszahlenden Betrages berechnet. Für die Überweisung von Beträgen nach dem Ausland werden für je 100 M. = 5 Pf., mindestens 20 Pf. berechnet.

5. Gebührentarif für Telegramme mit Reichsabgabe.

Die Länge eines Tagwortes ist auf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern festgesetzt. Mindestbetrag für das gewöhnliche Telegramm 65 Pf. (f. Stadttelegramme 45 Pf.); f. ein dringendes Telegramm (D) das Dreifache der Gebühr f. das gewöhnl. Telegramm; für bezahlte Antwort (RP) Gebühr für 10 Wörter; für bezahlte dringende Antwort (RPD) das Dreifache der Gebühr für 10 Wörter; für Vergleichung (TC) den vierten Teil der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm (aufgehoben). Im europäischen Verkehr sind zu erheben für ein Tagwort nach Telegraphenanstalten in Deutschland 8 Pfg. (Stadttelegramm 5 Pf.), Bosnien, Herzegowina, Luxemburg und Österreich* 7 Pf., Ungarn* 8 Pf., Belgien, Dänemark, Niederlande, Schweiz 10 Pf., Norwegen, Rumänien, Schweden 15 Pf., Bulgarien 20 Pf., Türkei 40 Pf. Bemerkung:

* Über Änderung der Postgebühren im Verkehr aus Deutschland nach Österreich, Ungarn und Bosnien-Herzegowina ab 1. Oktober 1918 infolge Erweiterung der innerdeutschen Reichsabgabe ergeht spätere Verfügung.

lungen: Für die Bezeichnungen der Namen der Bestimmungsanstalten und Länder sind die amtlichen Verzeichnisse maßgebend, wenn sie in den Telegrammaufschriften als ein Wort gezählt werden sollen.

Brieftelegramme. Während des Krieges nicht zugelassen.

Dringende Telegramme und offen zu bestellende Telegramme sind in Deutschland zulässig.

Telegramme an Angehörige des Feldheeres. Nähere Auskunft bei den Telegraphenanstalten.

Die Vorausbezahlung der telegraphischen Antwort darf die Gebühr eines Telegramms beliebiger Art von 30 Wörtern für denselben Weg nicht überschreiten. Bei gebührenpflichtigen Diensttelegrammen kann diese Grenze überschritten werden. Die Schreibgebühr für die vor begonnener Abtelegraphierung zurückgeforderten Telegramme beträgt 20 Pf. Für jedes mit dem Vermerk „Post eingeschrieben“ oder „(PR)“ bezeichnete, mittels eingeschriebenen Briefes weiter zu befördernde oder postlagernd niederzulegende Telegramm des inneren Verkehrs sind 20 Pf. Einschreibgebühr zu entrichten.

Nachzusendende Telegramme. (FS) Telegramme können auf Wunsch des Aufgebers innerhalb der Grenzen Europas nachgesandt werden. Das Nachsenden findet auch ohne besonderes Verlangen statt, sofern der neue Aufenthaltsort des Adressaten ungewisselhaft bekannt ist und sich am neuen Adressort eine Reichstelegraphenanstalt befindet. Die Gebühr für jede Nachsendung ist wie für ein besonderes Telegramm zu berechnen und wird vom Empfänger erhoben.

Weiterbeförderung. Die Vergütung für Weiterbeförderung mit Eilboten (XP) kann ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pf. für jedes Telegramm durch den Aufgeber im voraus bezahlt werden; geschieht dies nicht, so sind die bis-

ligst bedungenen, wirklichen Botensöhne vom Empfänger einzuziehen. Bei derartigen Telegrammen mit bezahlter Antwort kann Antwort und Bote bezahlt werden (RPX).

Die Zeichen für besondere Arten von Telegrammen sind vor die Aufschrift in Doppelpfunde zu setzen und zählen als je ein Wort. Solche Zeichen sind: = D = dringendes Telegr. = RP = Antwort bezahlt. = RPD = dringende Antwort bezahlt. = RXP = Antwort und Bote bezahlt. = TC = verglichenes Telegramm. = FS = nachzusenden. = XP = Eilbote bezahlt. = Offen = offen zu bestellendes Telegramm. = MP = eigenhändig zu bestellen. = PR = Post eingeschrieben.

Für jedes Telegramm, welches vom Aufgeber einem Telegraphenboten oder Landbriefträger zur Beförderung an das Telegraphenamit mitgegeben wird, kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pf. zur Erhebung.

Für jedes bei einer Eisenbahntelegraphenstation aufgegebenes Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pf. vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem können die Eisenbahntelegraphenstationen für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger 20 Pf. Bestellgeld erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pf. gestattet.

Telegraphische Postanweisungen — zulässig in Deutschland bis 3000 M., nach Luxemburg bis 800 M., nach der Schweiz bis 1000 Frank — müssen mit den etwa zu machenden Mitteilungen schriftlich der Post oder der Telegraphenanstalt übergeben werden. Außer den nach der Wortzahl zu berechnenden Gebühren für das Telegramm ist die Postanweisungsgebühr, sowie Bestellgeld, bzw. Eilbestellgeld nach bei jeder Postanstalt einzulehrenden Tarifen zu entrichten.

Durch den Krieg hat der Postverkehr sowohl im Inland als auch nach dem Ausland teilweise Änderungen erfahren.

Wegen Beförderung von Poststücken ins Ausland erkundige man sich bei den Postämtern.

Merkblatt für Feldpostsendungen.

1. Portotarif.

Gewöhnliche Briefe { bis 50 g sowie Postkarten . . . portofrei
über 50 bis 275 g 10 Pf.
über 250 bis 550 g 20 Pf.

Postanweisungen (Höchstbetrag 800 M.). Gebühren bis 400 M. 10 Pf., für je 100 M. oder einen überschreitenden Teil dieser Summe, für Beträge von mehr als 400—600 M. 50 Pf., und von mehr als 600—800 M. 60 Pf.

Geldbriefe { bis 50 g und bis 150 M. Wertangabe . . . portofrei
über 50 g bis 250 g und bis 300 M. Wertangabe 20 Pf.
über 50 g bis 250 g mit über 300 bis 1500 M. Wertangabe 40 Pf.

In jedem Falle muß auf der Rückseite des Umschlages eines Feldpostbriefes mit Wertangabe der Inhalt angegeben sein. Zulässig sind nur Geldbeträge, wichtige Schriftstücke (Verträge, Vollmachten und sonstige Urkunden) und Wertgegenstände, wie Uhren, Orden und dergleichen.

Privatpakereien. Privatpakete u. Privatfrachtstücke an die Angehörigen der im Felde stehenden Truppen des Landheeres einschließlich der beim Feldheere befindlichen Marine- und Streitkräfte werden nur auf dem Wege über die Militär-

Paketämter befördert. Pakete bis zum Gewicht von 10 kg werden bei allen deutschen Postanstalten im Inlande angenommen. Beförderungsgebühr (bei der Auslieferung zu entrichten): bis 5 kg 25 Pf., bis 6 kg 30 Pf., bis 7 kg 35 Pf., bis 8 kg 40 Pf., bis 9 kg 45 Pf., bis 10 kg 50 Pf. Größere Güter im Gewicht über 10 kg bis 50 kg sind bei den Eisenbahn-Eilgut- und Güterabfertigungen aufzuliefern. Die Fracht bis zu dem in der Aufschrift angegebenen Militärpaketamt nebst 25 Pf. Kollgeld ist bei der Aufgabe zu entrichten. Die Militärpaketämter nehmen am Orte gebührenfrei auch unmittelbar Versandstücke bis 50 kg insoweit an, als sie sie in eigenen Ladungen befördern können. Leicht zerbrechliche Gegenstände oder feuergefährliche oder leicht entzündliche Waren dürfen nicht aufgegeben werden. Auch von der Beförderung leicht verderblicher Waren ist abzusehen. Alle Pakete u. Frachtstücke sind mit der genauen Adresse sowohl des Absenders wie des Empfängers zu bezeichnen, die deutlich geschrieben auf dem Versandstück selbst angebracht sein muß; zweckmäßig ist auch ihre Einlegung in das Paket. Pakete sind mit Paketarte, Frachtstücke mit Frachtbrief aufzuliefern. Ist das zuständige Sammelpaketamt dem Absender zuverlässig bekannt, so ist es auf den Paketen u. Frachtstücken, sowie in den Frachtbriefen in der Aufschrift anzugeben, andernfalls gilt folgendes: a) Privatpakete (bis zu 10 kg) sind ohne Angabe eines

